

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 9. Juli 2026

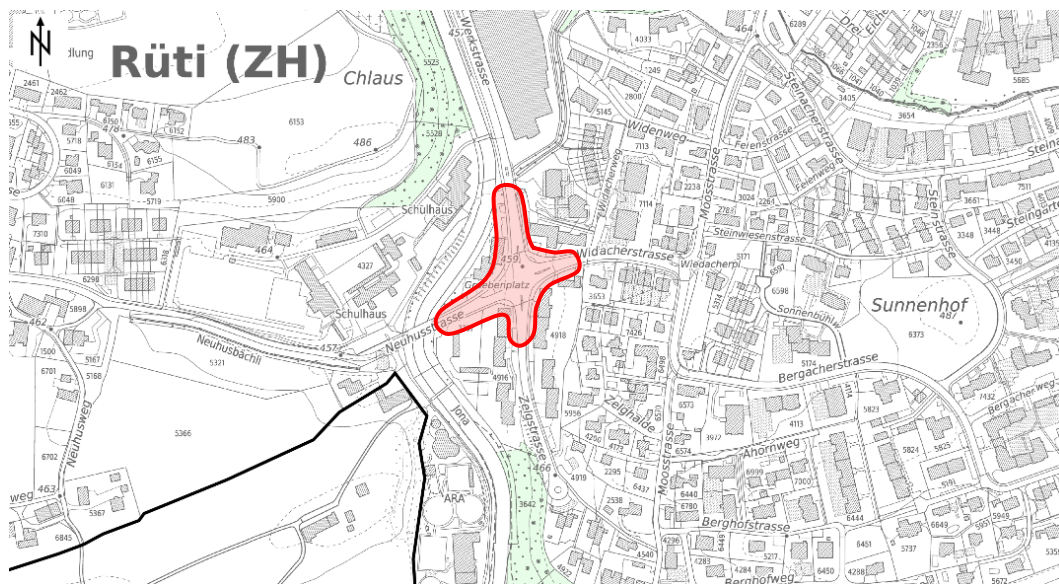
Beschluss

6	Raumordnung, Bau, Verkehr	2026-154
6.2	Tiefbau	
6.2.1	Bau und Instandsetzung	
	Gruebenplatz - Instandstellung und Neugestaltung -	
	Projektfestsetzung - gebundene und neue Ausgaben - Genehmigung	

Ausgangslage

Der Asphaltbelag des Gruebenplatzes befindet sich in einem schlechten Zustand und ist sanierungsbedürftig. Zudem plant die Gemeinde Rüti die raumintensive und verkehrsdynamische Situation am Gruebenplatz mit einer Umgestaltung zu verbessern.

Da die einst geplante Kernumfahrung von Rüti bei der künftigen Raumentwicklung nicht mehr zu berücksichtigen ist, kann die vorhandene Raumaufteilung angepasst und zugunsten von Grünflächen, Bäumen oder verkehrsberuhigenden Elementen neu verteilt werden.



Situation mit Projektperimeter (rot)

Die Werkstrasse ist als kommunale Sammelstrasse klassiert. Aufgrund des Strassennetzes in den beiden Quartieren Berghof / Bergacher und Ferrach / Steinacher existiert auf dem Gruebenplatz kein Durchgangsverkehr. Die Kreuzung selbst liegt in einer Tempo 50-Zone. Ab dem östlich gelegenen Widacherplatz ist auf der Moosstrasse eine Tempo 30-Zone eingerichtet. Ebenso gilt Tempo 30 auf der Zelg- und der Neuhusstrasse ab der Überquerung der Jona.

Verkehrssicherheit

Der Gruebenplatz ist im kommunalen Velonetzplan sowie im lokalen Schulwegnetz als anspruchsvoller Knoten mit Optimierungspotenzial bezeichnet. Viele Schülerinnen und Schüler aus den beiden Quartieren Berghof / Bergacher und Ferrach / Steinacher gelangen über diese Kreuzung zu den Primarschulhäusern Lindenberg und Widacher.

Hindernisfreiheit

Die Haltestelle Gruebenplatz verfügt heute über eine Haltekante mit 10 cm Höhe. Dies genügt nicht den Anforderungen, wie es das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vorschreibt.

Zustand / Bedarf Werkleitungen

Die öffentlichen Kanäle sind in einem guten Zustand und bedürfen keinen baulichen Massnahmen.

Bei den Wasserleitungen sind im Bereich des Gruebenplatzes in den letzten Jahren wiederholt Schäden aufgetreten. Diese wurden in der Folge jeweils nur lokal repariert. Hauptursache für die Leitungsschäden ist die baulich schlechte Umhüllung der heutigen Wasserversorgungsleitungen und dessen geringe Verlegetiefe. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es ohne bauliche Eingriffe in diesem Bereich künftig zu weiteren Leitungsschäden kommen wird, weshalb die Gemeindewerke beabsichtigen, ihre Gussleitungen in der Neuhaus- sowie der Werkstrasse zu ersetzen.

An den übrigen Werkleitungen sind weder aufgrund ihrer bestehenden Kapazität noch wegen ihres Zustandes Massnahmen geplant.

Konzept

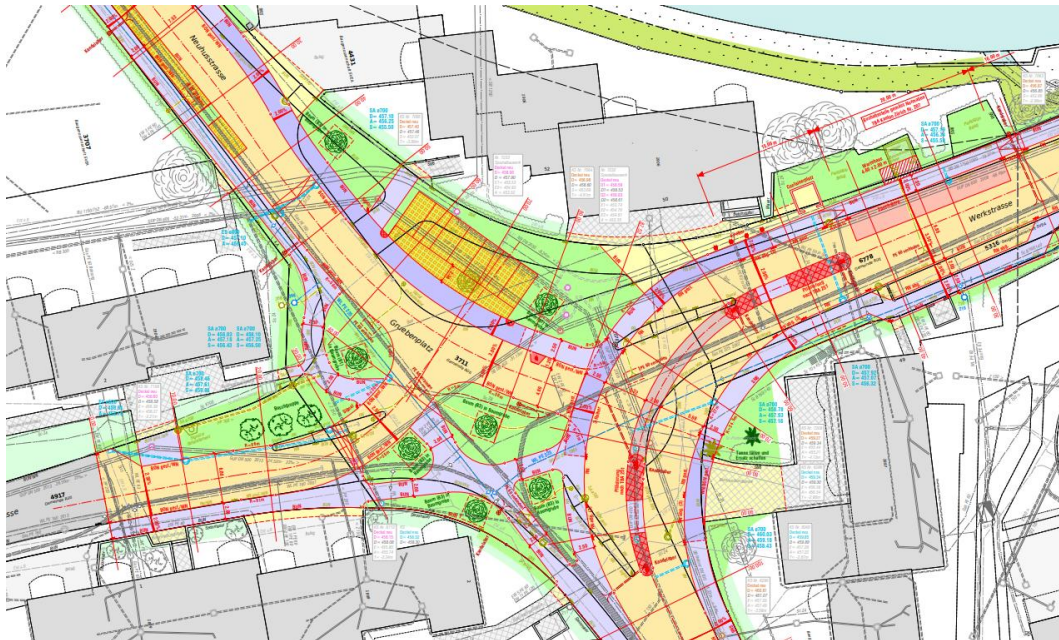
Während heute sämtliche an den Knoten anschliessenden Strassen in der Hierarchie gleichgestellt sind, soll künftig klar die Verkehrsachse Werkstrasse – Widacherstrasse, auf welcher der öffentliche Bus verkehrt, als Hauptverbindung betont werden. Die beiden Verkehrszüge Neuhaus- und Zelgstrasse sollen neu als untergeordnete Erschliessungsstrassen wahrgenommen werden.

Auf letztgenannten Strassen gilt heute ausserhalb des Projektperimeters Tempo 30. Mit dem Umbau erweitern sich diese beiden Zonen bis an den Knoten. Auf der Werk- und der Widacherstrasse gilt weiterhin Tempo 50. Der im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens mehrfach geäusserte Wunsch nach einer Erweiterung der bestehenden Tempo-30-Zone auf die Werkstrasse über den gesamten Projektperimeter wurde nicht weiterverfolgt. Massgebend für diesen Entscheid war der Umstand, dass die Kantonspolizei (KAPO) im betreffenden Verkehrsregime grundsätzlich keine Markierungen für Velostreifen und Fussgängerquerungen verfügen würde. Mit den wesentlichen Redimensionierung der Räume für den motorisierten Individualverkehr (MIV) wird ohnehin ein Strassencharakter erzeugt, der stark verkehrsberuhigend wirkt.

Die Gestaltung des Verkehrsknotens bildet einen wesentlichen Bestandteil des Strassenprojekts und zielt darauf ab, die heute dominierende Asphaltfläche aufzubrechen und zahlreiche Einzelflächen zu bilden. Der Entsiegelung und Begrünung kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Belagsfreie Flächen werden mit Bäumen versehen und schaffen damit rund um die Strassen der T30-Zone einen völlig neuen Ortsbild-Charakter.

Bauprojekt

Die Hauptverbindung Werk-/Widacherstrasse erhält im Kurvenbereich zwischen den Fahrspuren neu einen Mehrzweckstreifen und Mittelinseln mit einer Breite von 2,0 m. Letztere verhindern, dass der wartende Bus an der Haltestelle überholt wird, und schützen die beiden Fussgängerübergänge. Für abbiegende Fahrzeuge aus der Widacher- in die Neuhusstrasse kann der Mehrzweckstreifen zudem als Abbiegespur benutzt werden.



Situation Neugestaltung

Die Verkehrsbetriebe bedienen die Haltestelle Gruebenplatz mit den Linien 884 und 888 unter der Verwendung von Gelenkbussen mit einer Länge von 20 m. Damit die Behindertengerechtigkeit der Haltestelle gewährleistet ist, erhält die Anlegekante eine Höhe von 22 cm. Dies bedingt aus fahrgeometrischen Gründen einen grossen Platzbedarf, der die Verlegung der Haltestelle von der Widacher- zur Werkstrasse erfordert. Um Belagsschäden vorzubeugen, wird die Standfläche des Busses mit einer Betonplatte ausgeführt. Neu erhält die Haltestelle überdies die heute an der Ferrachstrasse ('Löwen') stehende Wartehalle, die eine Breite von 4,8 m aufweist.

Im Projekt des Knotenumbaus integriert ist der Bau von 11 Parkfeldern. Diese bilden den Ersatz für jene, welche durch den Strassenumbau in ihrer Lage nicht mehr genutzt werden können oder infolge der neuen Bushaltestelle entfallen. Die Gruppe von 7 Parkfeldern mit ihrer Ausladezone an der Neuhusstrasse, die in Privatbesitz übergehen, wird mit Rasengittersteinen versehen. Neu werden an der Neuhusstrasse 4 öffentliche

Parkfelder erstellt, deren Oberfläche mit sickerfähigen Betonverbundsteinen befestigt wird.

Damit der betriebliche Unterhalt der Gehwegflächen (Winterdienst, Wischmaschine) mittels der gemeindeeigenen Maschinen vorgenommen werden kann, sollen die Oberflächen durchgehend mit Asphalt befestigt sein.

Die neu visuell unterstrichene Hauptverbindung Werk- / Widacherstrasse wird beidseits der Fahrbahn Randsteine mit 10 cm Anschlag erhalten, während bei den Strassen der T30-Zone Bord-/Wassersteine das Strassenbild prägen sollen, um den Erschliessungscharakter der Verkehrsträger zu unterstreichen.

Für die Beleuchtung der Verkehrswege sowie der Aufenthaltsbereiche im öffentlichen Raum hat die auf Beleuchtung spezialisierte Firma Brüniger + Co. AG die Standorte der Kandelaber festgelegt. Diese werden mit heute üblichen LED-Leuchten bestückt.

Bei den geplanten Eingriffen handelt es sich mehrheitlich um werterhaltende Sanierungsmassnahmen.

Signalisation und Markierungen

Auf der Neuhusstrasse, ab der Brücke über die Jona, sowie auf der Zelgstrasse sind heute T30-Zonen verfügt und signalisiert. Nach Abschluss der Umgestaltung des Verkehrsknotens erfolgt eine T30-Signalisierung beim Anschluss der Neuhusstrasse an die Verbindung Werk-/Widacherstrasse, wodurch die beiden Zonen miteinander verschmolzen und der Perimeter der Zone auf der Neuhusstrasse redimensioniert wird.

Der heute auf der Werk- und Widacherstrasse markierte Velostreifen soll – im Rahmen der normativen Möglichkeiten – wieder aufgebracht werden. Innerhalb Tempo 30-Zonen werden grundsätzlich keine Signalisierungen und Markierungen für Radfahrer versetzt, bzw. aufgebracht.

Mit der Verschiebung der Bushaltestelle ist es angezeigt, die entlang der Werkstrasse nach Süden verkehrenden Radfahrer vor dem Wartebereich der Haltestelle auf die Fahrbahn zu leiten. Hierfür ist neu am Rande des Projektes das Ende des Radweges zu signalisieren.

Mit der Beibehaltung des heutigen Temporegimes auf der Hauptverkehrsachse lassen sich die beiden Fussgängerstreifen wieder aufbringen.

Der Mittel-/Mehrzweckstreifen im Kurvenbereich wird vollflächig mit einer hellen und im Rahmen des Ausführungsprojektes noch zu bestimmenden Farbe markiert.

Mitwirkung, Bewilligungsverfahren und Realisierung

Das Strassenprojekt wurde nach kantonalem Strassengesetz (StrG) bearbeitet. Vom 14. November bis 15. Dezember 2025 lag das Projekt für die Instandstellung und Neugestaltung des Grubenplatz im Sinne des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 StrG in der Abteilung Bau der Gemeinde Rüti auf oder es konnten Einwendungen per

E-Mitwirkung erhoben werden. Die Planaufgabe wurde am 14. November 2025 amtlich publiziert. Innert der angezeigten Frist von 30 Tagen sind Einwendungen eingegangen.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung gemäss § 13 Strassengesetz gingen insgesamt 24 Rückmeldungen bzw. Stellungnahmen von 11 Personen ein. Die Eingaben wurden sorgfältig geprüft und im Rahmen der Erarbeitung des Bauprojekts gewürdigt.

Mit den Einwendungen wird wie folgt umgegangen:

- 10 Einwendungen werden berücksichtigt
- 5 Einwendungen werden teilweise berücksichtigt
- 9 Einwendungen werden nicht berücksichtigt

Wo zweckmässig und mit den technischen, verkehrlichen sowie gesetzlichen Rahmenbedingungen vereinbar, wurden Anliegen in das Projekt aufgenommen oder führten zu Präzisierungen. So wurden insbesondere die Begrünung und Bepflanzung des Projektgebiets weiter optimiert, wodurch ein zusätzlicher Beitrag zur Verbesserung des Ortsbildes sowie zur Reduktion der sommerlichen Hitzebelastung geleistet wird.

Die wichtigsten Rückmeldungen betrafen die Verkehrsführung, die Temporegelung betreffend Tempo 30, die Bushaltestelle sowie die Anordnung der Fussgänger- und Veloinfrastruktur. Nicht berücksichtigt werden konnten Forderungen, die den gesetzlichen Vorgaben oder den Anforderungen der Verkehrssicherheit und des öffentlichen Verkehrs sowie des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) widersprechen.

Im Mitwirkungsverfahren wurde mehrfach beantragt, das Trottoir hinter den Parkfeldern anzuordnen. Diese Fragestellung wurde gemeinsam mit der Verkehrspolizei der Kantonspolizei Zürich vertieft geprüft. Gestützt auf die gemeinsame Beurteilung und die entsprechende Aktennotiz wird die Führung des Trottoirs vor den Parkfeldern weiterverfolgt und beibehalten. Diese Lösung gewährleistet eine hohe Verkehrssicherheit und entspricht den Empfehlungen der Kantonspolizei.

Die Behandlung der Einwendungen ist in einem separaten Mitwirkungsbericht im technischen Bericht dokumentiert, welcher Bestandteil der Projektunterlagen bildet.

Am 1. Juni 2026 wurde das geplante Strassenprojekt vor Ort markiert. Vom 5. Juni 2026 bis 6. Juli 2026 lag das Bauvorhaben gemäss §§ 16 und 17 StrG vor der Projektfestsetzung öffentlich auf. Am 5. Juni 2026 wurde die Planaufgabe amtlich publiziert. Gegen das Projekt sind bis heute keine Einsprachen eingegangen.

Die Projektfestsetzung kann somit gemäss § 15 StrG durch den Gemeinderat vorgenommen werden.

Die Realisierung soll ab Februar/März 2027 erfolgen.

Agglomerationsprogramm Agglo Obersee 4. Generation

Die geplante Instandsetzung und Umgestaltung des Gruebenplatz mit der Realisierung einer Behindertengerechten Bushaltestelle soll als Ersatzmassnahme für SV4.17 BGK Bandwiesstrasse umgesetzt werden.

Mit der Umgestaltung der «Strassenkreuzung» Gruebenplatz erfolgt im Rahmen des Agglomerationsprogramms Obersee 4. Generation, Massnahme LV6 «Aufwertung

Sicherheit des Strassenraums» (ARE-Code 3336.4P.087) welche als A-Massnahme mit pauschalem Bundesbeitrag eingestuft ist. Ziel der Massnahme ist die Redimensionierung des übergrossen Strassenknotens sowie die Schaffung einer klaren und übersichtlichen Verkehrsführung. Mit der Umsetzung werden sichere Fussgängerquerungen und eine durchgehende Veloinfrastruktur realisiert. Gleichzeitig erfolgt durch die Entsiegelung einer Fläche von rund 500 m² sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern eine ökologische Aufwertung des Strassenraums.

Die Finanzierung erfolgt gemäss den Vorgaben des Agglomerationsprogramms unter Beteiligung des Bundes im Rahmen der pauschalen Mitfinanzierung. Für die Aufwertung des Strassenraums kann mit einem Pauschalbeitrag von CHF 202'100.00 gerechnet werden.

Im Kostenvoranschlag sind noch keine Beiträge durch das Agglomerationsprogramm berücksichtigt.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Wohnen mit dem Leitsatz «Rüti bietet attraktives Wohnen für jede Lebensphase» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Konkret wird mit dem Beschluss die Massnahme Nr. W1.1 / Aufwertung Grubenplatz umgesetzt.

Zudem verfolgt der Beschluss die Dimension Vorsorgen mit dem Leitsatz «Ein gut ausgebautes Angebot des öffentlichen Verkehrs sowie ein vorbildliches Fuss- und Radwegnetz reduzieren den motorisierten Individualverkehr deutlich» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Das Geschäft trägt durch positive Effekte zur Erreichung der Klimaziele bei. Die Gemeinde Rüti ist angehalten, im Rahmen von Strassenumbauten die Möglichkeiten zu überprüfen, den Strassenraum mit Bepflanzungen optisch und ökologisch aufzuwerten. Im vorliegenden Projekt wird dieser Vorgabe durch das Setzen von 8 Bäumen und vogelfreundlichen Büschen Rechnung getragen, deren Arten von der Fachgemeinschaft Ökologie Umwelt Natur vorgeschlagen wurden. Darüber hinaus wird das auf den versiegelten Gehwegflächen anfallende Regenwasser, wo immer möglich, im Sinne des Schwammstadt-Prinzips oberflächlich in die angrenzenden Grünflächen abgeleitet, um dort zu versickern.

Das private Grundstück Kat.-Nr. 5317 verfügt heute über eine schlanke Tanne, welche das Erscheinungsbild der Liegenschaft stark prägt. Da der Baum durch die Verlegung des öffentlichen Gehweges weichen muss, soll rückliegend ein adäquater Ersatz geschaffen werden.

Mit den angepassten Linienführungen werden die befahrenen Flächen möglichst minimiert, womit sich ca. 500 m² befestigte Oberflächen entsiegeln lassen.

Finanzielle Auswirkungen

Die gesamten Erstellungskosten belaufen sich auf ca. CHF 1'400'000.00 inkl. 8,1% MWST zulasten der Investitionsrechnung. Darin nicht eingeschlossen sind die Aufwendungen seitens der Gemeindewerke Rüti für die durch sie zu finanzierenden Ausbauten ihrer Infrastrukturanlagen.

Bezeichnung	Gebundene Ausgaben CHF	Neue Ausgaben CHF
Bauarbeiten	795'000.00	50'000.00
Nebenarbeiten	100'000.00	120'000.00
Nebenkosten und Drittleistungen	50'000.00	10'000.00
Technische Arbeiten	100'000.00	70'000.00
<i>Zwischentotal</i>	<i>1'045'000.00</i>	<i>250'000.00</i>
MWST 8.1 % gerundet	85'000.00	20'000.00
Total	1'130'000.00	270'000.00
Total		1'400'000.00
Abzüglich Ressortkredit vom 9. Mai 2017 und 5. September 2023		100'000.00
Total		1'300'000.00

Die Kosten basieren auf der Kostenschätzung der Gossweiler Ingenieure AG vom 20. Februar 2026.

In den Kosten ist die Bushaltestelle Gruebenplatz mit dem Buswarteunterstand der Haltestelle Löwen an der Ferrachstrasse, mit CHF 61'000.00 enthalten.

Nicht Bestandteil der Kosten sind:
- Drittprojekte wie Werkleitungen

Kapital- und übrige Folgeaufwände und -erträge

Bei den Kapitalfolgekosten dieser Ausgabe wird für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 Gemeindeverordnung den Mindeststandard festgelegt. Für die Verzinsung wird mit einem kalkulatorischen Zins von 1.77 % (aktuelle interne Verzinsung) auf das durchschnittliche gebundene Kapital gerechnet. Zusammenstellung für das erste ganze Betriebsjahr:

Bezeichnung	Basis CHF	Betrag CHF
Planmässige Abschreibungen		
Anlagekategorie	Nutzungsdauer	
Strassen	40 Jahre	1'400'000.00 35'000.00
Verzinsung:		
Zinsaufwand		700'000.00 12'390.00
Kapitalfolgeaufwand (im ersten Betriebsjahr)		47'390.00

Es werden weder betriebliche Folgekosten (Sachaufwand) noch personelle Folgekosten erwartet.

Budget / Finanz- und Aufgabenplan

Die Ausgaben von CHF 1'000'000.00 sind im Budget 2026 eingestellt. Die weiteren Ausgaben sind im Finanz- und Aufgabenplan 2026 - 2029 enthalten.

Die Ausgaben sind im Finanz- und Aufgabenplan 2026 – 2029 mit CHF 1'600'000.00 berücksichtigt.

Die Ausgaben werden der Investitionsrechnung im Konto 10605.5010.00 INV00018 und 10606.5040.00 INV00047 belastet.

Submission

Es erfolgt eine Submission, da der Schwellenwert gemäss Interkantonaler Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IvöB) der Auftragsart Bauleistung von CHF 500'000.00 erreicht wird.

Es ist die Verfahrensart Offenes Verfahren anzuwenden.

Termine

Baubeginn	Februar/März 2027
Bauvollendung	Sommer 2028 (Deckbelag)
Inbetriebnahme	Sommer 2028

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Die amtliche Publikation erfolgt am 24. Juli 2026 auf der Website.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 29 Abs. 2 Ziff. 3 lit. a der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig.

Der Antrag stützt sich auf § 15 Abs. 2 des Strassengesetzes (StrG) vom 27. September 1981.

Es handelt sich um eine neue Ausgabe von CHF 270'000.00 sowie um eine gebundene Ausgabe von CHF 1'130'000.00, weil sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgeschrieben sind und weil der Entscheidungsspielraum in sachlicher,

zeitlicher und örtlicher Hinsicht nicht erheblich ist. Sie sind budgetiert und liegen in der Kompetenz des Gemeinderats.

Gemäss § 25 des Strassengesetzes (StrG) sind die Strassen nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend sicher und für die Umgebung möglichst schonend benutzt werden können. Der Strassenunterhalt umfasst unter anderem die Instandhaltung und Ausbesserung von Schäden. Die Unterhaltungspflicht öffentlicher Gemeindestrassen obliegt der Gemeinde (§ 26 StrG).

Sachwerte sind gemäss § 5 VGG laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten.

In sachlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum, mit den gebundenen Ausgaben werden substanzerhaltende ordentliche Instandsetzungsmassnahmen getroffen.

In zeitlicher Hinsicht besteht ebenfalls kein erheblicher Ermessensspielraum. Bituminöse Deckbeläge haben eine Lebensdauer von rund 35 Jahren. Das Erscheinungsbild der Strasse zeigt, dass die Lebensdauer erreicht ist. Um schädigende und kostspielige Auswirkungen in den Strassenkoffer zu vermeiden und um die Verkehrssicherheit langfristig gewährleisten zu können, ist die Instandstellung des Gruebenplatz notwendig und zeitlich nicht aufschiebbar.

In örtlicher Hinsicht liegt kein erheblicher Entscheidungsspielraum vor, da es sich um eine ortsgebundene Anlage handelt.

Beschluss

1. Das Bauprojekt mit Kostenvoranschlag der Gossweiler Ingenieure AG, Wetzikon, vom 20. Februar 2026, für die Instandstellung und Neugestaltung des Gruebenplatz, wird – unter Vorbehalt eines allfälligen Rekurses nach § 17 StrG – festgesetzt.
2. Für die Instandstellung und Neugestaltung des Gruebenplatz wird ein budgetierter, einmaliger Gesamtkredit von CHF 1'300'000.00, bestehend aus gebundenen Ausgabe von CHF 1'030'000.00 und neuen Ausgabe von CHF 270'000.00 zu Lasten der Konten 10605.5010.00 INV00018 (Strassensanierung) und 10606.5040.00 INV00047 (Bushaltestelle) der Investitionsrechnung genehmigt.
3. Die Abteilung Bau wird ermächtigt und beauftragt:
 - 3.1 Für die auszuführenden Bauarbeiten für die Instandstellung und Neugestaltung des Gruebenplatz eine Submission im offenen Vergabeverfahren mit den Zuschlagskriterien Preis (70 %), Qualität (15 %), Nachhaltigkeit (10 %) und Lehrlingsausbildung (5 %) durchzuführen und dem Gemeinderat einen Vergabeantrag zu unterbreiten;
 - 3.2 Für die Instandstellung und Neugestaltung des Gruebenplatz ist eine Massnahme im Agglomerationsprogramm der 4. Generation eingestellt worden und die Abteilung Bau wird beauftragt, die entsprechenden Agglogelder zu beantragen;

- 3.3 Die Anwohnenden und betroffene Bevölkerung rechtzeitig und umfassend über den Bau zu informieren;
- 3.4 Dem Gemeinderat nach Abschluss der Bauarbeiten die Bauabrechnung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Abteilung Bau wird mit der Erstellung der amtlichen Publikation samt Rechtsmittelbelehrung beauftragt, welche bis am 23. Juli 2026 an info@rueti.ch zu senden ist.
5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Gossweiler Ingenieur AG, Bahnhofstrasse 75, 8620 Wetzikon
 - Ressortvorsteher Bau
 - Ressortvorsteherin Sicherheit
 - Leitung Abteilung Bau
 - Leitung Abteilung Sicherheit
 - Leitung Abteilung Finanzen
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Gruebenplatz - Instandstellung und Neugestaltung - Projektfestsetzung - gebundene und neue Ausgaben - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 20. Juli 2026

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber